

## **Verordnung**

### **zur agendarischen Form der Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst**

Vom 25. November 2014 (ABl. 2014 S. A 301)

Das Landeskirchenamt verordnet aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung zur Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst nach § 8 des Kirchengesetzes über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch- lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vom 19. November 2012 (ABl. S. A 230) Folgendes:

#### **§ 1**

Die Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst wird im Gottesdienst der anstellenden Kirchgemeinde, im Kirchenbezirk oder in der jeweiligen Einrichtung durch den zuständigen Ortspfarrer vorgenommen. Der Termin ist dem Superintendenten im Voraus anzuzeigen.

#### **§ 2**

(1) Zur Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst findet zu Beginn der Berufstätigkeit ein Einführungsgottesdienst im Sinne der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ statt (S. 210–218 Agende IV/1). In der Eröffnung des Einführungsgottesdienstes (S. 211) soll bei der Einführung in den kirchenmusikalischen Dienst der Text der Anlage 1 und bei der Einführung in den gemeindepädagogischen Dienst der Text der Anlage 2 Verwendung finden.

(2) Für den Einführungsgottesdienst in den gemeindepädagogischen Dienst sollen die Einführungsfragen auf den Seiten 220–221 für den katechetischen Dienst verwendet werden.

## **2.2.10.1 VO EinfG Agende IV Teil 1: Einf. kimu/gempäd. Dienst**

---

### **§ 3**

(1) Der Einführungsgottesdienst kann den Hauptgottesdienst der Gemeinde ersetzen.

(2) Das Formular für die Einführung als Teil des Hauptgottesdienstes (S. 206-209 Agende IV/1) soll nur bei Einführungen aus Anlass eines Stellenwechsels Anwendung finden.

### **§ 4**

Die Einsegnung erfolgt unter Handauflegung. Der oder die Einzuführende kniet. Unter Handauflegung wird das Vaterunser gesprochen.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

---

### **Anlage 1 Kirchenmusikalischer Dienst**

Liebe Schwester N. N./lieber Bruder N. N., Sie beginnen heute Ihren kirchenmusikalischen Dienst für die Kirchengemeinde N. N./für den Kirchenbezirk N. N. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Der kirchenmusikalische Dienst ist ein Verkündigungsdienst. Die kirchliche Ordnung sagt hierzu:

*Kirchenmusiker richten ihren Dienst nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aus. Sie haben die Aufgabe, mit der Kirchenmusik dem Lobpreis und der Anbetung Gottes zu dienen. Sie sind mitverantwortlich für Aufbau und Entwicklung der Kirchengemeinde. Sie tragen liturgische Verantwortung sowie Verantwortung für die gesamte Musikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung. Als Mitarbeiter im Verkündigungsdienst haben die Kirchenmusiker mit ihrem musikalischen Wirken und ihrem Verhalten Anteil am Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit.*

Sie stehen mit den Mitgliedern ihres Konventes in der Gemeinschaft aller, die am Verkündigungsdienst der Landeskirche Anteil haben. Sie werden durch die Fürbitte unserer Kirche begleitet.

In diesem Gottesdienst werden Sie in Ihren Dienst eingeführt. Hierfür erbitten wir den Segen des dreieinigen Gottes.

### **Anlage 2 Gemeindepädagogischer Dienst**

Liebe Schwester N. N./lieber Bruder N. N., Sie beginnen in der Kirchgemeinde N. N. Ihren gemeindepädagogischen Dienst für die Kirchgemeinde N. N./für den Kirchenbezirk N. N. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Der gemeindepädagogische Dienst in unserer Landeskirche ist ein Verkündigungsdienst. Die kirchliche Ordnung sagt hierzu:

*Gemeindepädagogen richten ihren Dienst nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aus. Grundlage des gemeindepädagogischen Handelns ist der Verkündigungsauftrag der Kirche, wie er in Bildung und Erziehung wirksam wird. Dieser Auftrag ergibt sich aus der biblischen Verheißung des Reiches Gottes. Gemeindepädagogisches Handeln soll diesen Auftrag auf der Grundlage des Evangeliums als gemeinschaftliches Leben und Lernen Gestalt gewinnen lassen.*

Das gemeindepädagogische Handeln der Kirche umschließt auch die Bildungsmitverantwortung in Schule und Gesellschaft.

Gemeindepädagogen stehen mit den Mitgliedern ihres Konventes in der Gemeinschaft aller, die am Verkündigungsdienst der Landeskirche Anteil haben. Sie werden durch die Fürbitte unserer Kirche begleitet.

In diesem Gottesdienst werden Sie in Ihren Dienst eingeführt. Hierfür erbitten wir den Segen des dreieinigen Gottes.